Landkreis Ludwigslust-Parchim
Fachdienst 68 – Umwelt
Fachgebiet Wasser und Boden

Ludwigslust, den 07.09.2026

StALU WM

Maßnahme ELIA-BImSchG_2026-07_34036 Ordner 24902
Biogasanlage Sukow, 8.6.3.1EG

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas-serschutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwas-serschutz
Keine Einwände	07.09.2026 Laskowski					Sander 07.09.2026
Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage		07.09.2026 Laskowski	07.09.2026 Thielmann	07.09.2026 Thielmann	07.09.2026 Ahrens	
Ablehnung lt. Anlage						
Nachforderungen lt. Anlage						

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Aus Sicht des Bereiches Anlagen wassergefährdender Stoffe bestehen bei Einhaltung nachfolgend genannter Hinweise keine Bedenken.

Biogasanlagen I-III
Bei den Anlagen handelt es sich um bestehende und bereits genehmigte Anlagen.

Gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 37 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung waren Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters.
Für die Errichtung der Umwallung der Biogasanlagen I-III wurde mit Datum vom 20.02.2023 eine Anzeigenbestätigung, Reg.-Nr. 35/000718/0392/22 erteilt. Die jeweilige Prüfung der Umwallungen erfolgte mit Datum vom 24.03.2026 durch H. Burgers, Dekra Automobil GmbH Münster. Die wiederkehrende Überprüfung der gesamten Biogasanlage ist im Februar 2027 fällig. Die Prüfberichte sind umgehend nach erfolgter Überprüfung an die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu übersenden.
Motor- und Altöl wurden bereits angezeigt, und die Lagerungen wurden durch einen zugelassenen Sachverständigen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) überprüft.

Errichtung Lagerhalle für Geflügelmist und Hühnertrockenkot

1. Anlagen zum Umgang mit landwirtschaftlichen Abprodukten müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.

2. Der Abstand der JGS-Anlage zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, hat **mindestens 50 Meter**, der Abstand zu oberirdischen Gewässern **mindestens 20 m** zu betragen.

3. Für die Anlage dürfen nur Bauprodukte, Bauarten und Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

4. Die Lagerplatte muss flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.

5. Die Ausführung der Lagerplatte (Asphalt) wird bestätigt. Die Ausführung hat entsprechend der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Jauche-Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) Arbeitsblatt DWA-A 792 zu erfolgen.

6. Ggfs. anfallende Sickersäfte bzw. Reinigungsabwasser ist in einer ausreichend groß dimensionierten und geeigneten abflusslosen Sammelgrube aufzufangen.
 Die Prüfung auf Dichtheit hat vor Inbetriebnahme der Anlage nachweislich zu erfolgen.

7. Bei Veränderungen/Neuverlegungen von medienführenden Rohrleitungen ist hinsichtlich der Dichtheitsprüfung das DWA-A 792 zu beachten. Die Nachweise sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vor Nutzung der Anlage vorzulegen.

Ahrens
Sachbearbeiterin

Wasserwirtschaft

Hinweise Niederschlagswasserentsorgung

1. Die für die Versickerung des von den Dach- und gering verschmutzten Fahrflächen anfallenden, breitflächig abfließenden Niederschlagswassers vorhandenen Randmulden müssen für die jeweils daran angeschlossenen Flächengrößen gemäß dem DWA-Arbeitsblatt A138-1 für ein 5-jähriges Starkregenereignis sowie entsprechend des humos-sandigen Oberbodens ausreichend dimensioniert sein.
 Ggf. ist das verfügbare Zwischenspeichervolumen in den Randmulden zu vergrößern und anschließend die Sohle wieder mit 20 cm belebten Oberboden zum erforderlichen Grundwasserschutz anzudecken.
2. Ein oberirdisches Ablaufen der auf dem Betriebsgrundstück insbesondere bei Starkregen nicht versickernden Niederschlagswassermengen auf benachbarte fremde Grundstücke ist gemäß § 37 Abs. 1, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz unzulässig.

Laskowski
Sachbearbeiter Wasserwirtschaft

Grundwasser / Bodenschutz:

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Einwände.

Hinweise:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Umwelt des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Beim Einbau von mineralischen Abfällen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.

M. Thielmann

SB Grundwasser und Bodenschutz

Begründung
Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 66 Abs. 1 Landeswasser- und Küstenschutzgesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.